

Sitzung am: 23.11.2022	öffentlich	TOP Nr.: 13	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	----------------	---

Umsetzung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gem. § 2 b Umsatzsteuergesetz

Sachvortrag:

Bisher sind die Kommunen als Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) im Rahmen ihrer Versorgungsbetriebe (Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Parkhäuser) und ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts ändert sich dies grundlegend. Damit werden Einnahmen der Kommunen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Der Gemeinderat hat am 23.11.2016 beschlossen, eine Option zur Anwendung des alten Rechts für eine Übergangszeit in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangszeit läuft zum 31.12.2022 aus.

Bei Einnahmeerzielung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kommt es darauf an, ob eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. In § 2b Abs. 2 und 3 UStG wird definiert, wann größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen (siehe Anlage) und somit eine Umsatzsteuerpflicht nicht besteht.

Die Steuerpflicht der jPdÖR wird damit erheblich ausgeweitet. Dies betrifft jegliche privatrechtlichen Einnahmen, mit denen ein Leistungsaustausch verbunden ist. Mit der Steuerpflicht ist andererseits die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs verbunden. Zur Anwendung des neuen Rechts hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Steuerberater überprüft, welche Einnahmen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig werden. Insbesondere sind folgende Einnahmen betroffen, die bisher umsatzsteuerfrei sind:

Erträge aus Verkauf:

Grundsätzlich besteht Umsatzsteuerpflicht, z.B. Verkauf von Büchern, Bewirtungserlöse.

Kostenersätze:

Soweit es sich um reine Schadensersatzleistungen, Versicherungsleistungen u.dgl. handelt, sind Kostenersätze nicht umsatzsteuerpflichtig. Ansonsten sind Einzelfälle zu prüfen.

Bei Feuerwehr-Kostenersätzen für Pflichteinsätze besteht keine Steuerpflicht, bei technischer Hilfeleistung (z.B. Fahrzeugbergung, Ölspur beseitigen) kann Steuerpflicht entstehen, wenn es sich um selbstständige Leistungen handelt.

Kameradschaftskasse Feuerwehr:

Einnahmen aus Bewirtung u.ä. sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsätze sind in die Steuererklärung der Stadt mit einzubeziehen, da die Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Stadt geführt wird.

Miet- und Pachteinahmen:

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 12 UStG). Dies betrifft insbesondere Wohnungsmieten. Bei gewerblichen Mietverhältnissen besteht eine Optionsmöglichkeit.

Die Vermietung von Garagen und Stellplätzen ist umsatzsteuerpflichtig, außer im Zusammenhang mit Wohnungsmieten (als Nebenleistung).

Konzessionsabgaben:

Diese sind nach derzeitigem Stand umsatzsteuerpflichtig. Die Netzbetreiber haben erklärt, dass die vereinbarte Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt wird. Die bnNetze GmbH (badenova) ändert hierzu den Konzessionsvertrag entsprechend.

Hallenmieten:

Die Hallenmieten bei der Friedrich-Grohe-Halle waren bisher schon umsatzsteuerpflichtig, da diese als BgA geführt wird. Gebühren für die Sporthallennutzung werden zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Die Mieten für die Gemeindehalle Vorderlehengericht und den Adlersaal bleiben nach derzeitigem Stand als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei.

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren:

Öffentlich-rechtliche Gebühren sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, wenn keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt, z.B. Gebühren für Ausweise, Standesamtsgebühren, Abwassergebühren, Friedhofs- und Bestattungsgebühren. Dies gilt nach derzeitigem Stand auch für die Vermietung von Aussegnungshallen. Marktgebühren sind als Grundstücksvermietung ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Interkommunale Zusammenarbeit:

Mit § 2b Abs. 3 UStG sollte eine Regelung getroffen werden, die die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend umsatzsteuerfrei ermöglichen sollte. Nach aktuellem Stand ist diese Regelung aber weitgehend unwirksam, weil immer eine Prüfung auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Umlagen zur reinen Kostenerstattung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft und von Zweckverbänden sind jedoch nach derzeitigem Stand umsatzsteuerfrei.

Die Einzelheiten der Umsatzsteuerpflicht sind auch in der stattlichen Finanzverwaltung noch nicht umfassend geklärt. Es kann also durch Verwaltungsanweisungen oder neue Rechtsprechung zu Änderungen bei der Beurteilung kommen.

Zur Umsetzung des § 2b UStG und zur Klarstellung schlägt die Verwaltung vor, dass der Gemeinderat beschließt, dass bei Entstehen einer Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer zusätzlich zum bestehenden Entgelt berechnet wird. Bei Satzungen wird dies durch eine Anpassungssatzung geregelt.

Beschlussvorschlag:

1. Soweit Entgelte (Verkaufspreise, Mieten, Gebühren usw.) gem. § 2b UStG neu umsatzsteuerpflichtig werden, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich zu den Entgelten berechnet.
2. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am 23. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 09.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 11.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren vom 14.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 23. November 2022

Thomas Haas
Bürgermeister

Anlage

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.